

Satzung

Förderverein der Susanna-Eger-Schule,
Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig
An der Querbrite 6
04129 Leipzig

§ 1

Der Name des Vereins lautet:

Förderverein der Susanna-Eger-Schule, Berufliches Schulzentrum der Stadt Leipzig

Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung an der Susanna-Eger-Schule.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Mittelbeschaffung für die berufliche Aus- und Fortbildung für die Schüler und Ausbilder der Susanna-Eger-Schule.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Verein kann sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

§ 6

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und diese unterstützt. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7

Die Ehrenmitgliedschaft kann an Personen verliehen werden, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bestimmt nach Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 8

Eintrittsgebühren und laufende Mitgliedsgebühren werden in einer Gebührenordnung gesondert geregelt.

§ 9

Die Mitglieder haben das Recht, auf die Erarbeitung von Konzeptionen und anderen Dokumentationen der Susanna-Eger-Schule Einfluss zu nehmen und ihren Standpunkt einzubringen.

Die Mitglieder haben die Pflicht, im Rahmen ihrer fachlichen Kompetenz an der Umsetzung der Vereinsziele mitzuwirken.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitglieder werden vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung mit mindestens 14-tägiger Frist einzuberufen. In der Einberufung ist der Gegenstand der Einberufung zu bezeichnen.

Eine Mitgliederversammlung findet statt:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- zur Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes, insbesondere der Jahresabrechnung und des Geschäftsberichtes,
- wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Sind Mitglieder nicht in der Lage, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können Sie ihr Stimmrecht schriftlich an ein anwesendes Mitglied übertragen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Kündigung oder Tod. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft besteht Beitragspflicht. Mitglieder, die das Ansehen und das Interesse des Vereins erheblich gefährden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 12

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist Einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand beschließt mit Mehrheit. Der Vorstand kann zur Durchführung von Vereinsaufgaben und für sonstige Geschäftsbesorgungen Bevollmächtigte ernennen.

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Kreisgericht und Finanzamt Leipzig geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung vorzunehmen, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind.

Der Vorstand und von ihm für besondere Aufgaben ernannte Bevollmächtigte arbeiten ehrenamtlich. Ihre Tätigkeit kann durch Aufwandsentschädigungen im Rahmen des § 4 anerkannt werden, worüber die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 13

Zur Revision der Tätigkeit des Vereins wird eine Kommission von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 14

Der Verein ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes der Leipzig-Stadt registriert.

Leipzig, 12.10.2005